

Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Abteilung Wald

Rathaus / Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 41
Telefax 032 627 22 97
www.wald-jagd-fischerei.so.ch

Jürg Froelicher
Kantonsoberförster
Telefon 032 627 23 40
juerg.froelicher@vd.so.ch

Kreis- und Revierförster
Kanton Solothurn

Unser Zeichen: JF

1. Dezember 2009

**Anzeichnung, Meldung und Bewilligung von Holzschlägen:
Weisung zum Vollzug und zur Klärung der Zuständigkeiten**

Sehr geehrte Herren
Geschätzte Kollegen

Die vorliegende Weisung präzisiert die in der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton verankerten Zuständigkeiten hinsichtlich der Holzanzeigen und Holzschlagbewilligungen. Sie richtet sich in erster Linie an die Kreis- und Revierförster und an die Waldeigentümer. Dritte, die an Holzschlägen oder in anderer Form beteiligt sind, haben diese Weisungen ebenso zu beachten. Zusammenfassend gilt gemäss Art. 21 des Bundeswaldgesetzes:

Wer im Wald Bäume fällen will, braucht eine Bewilligung des Forstdienstes.

Zuständige Behörde für den Vollzug der waldgesetzlichen Vorschriften und insbesondere für die Erteilung von Holzschlagbewilligungen ist gemäss § 29 Waldgesetz Kanton Solothurn die Abteilung Wald (Kantonaler Forstdienst) des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei.

Mit der in den letzten Jahrzehnten ständig verbesserten Ausbildung der Revierförster, den zunehmend vergrösserten Arbeitsgebieten der Kreisförster, der immer kurzfristiger werdenden Holzschlagorganisation (Holzbereitstellung „just in time“) und dem geänderten Rollenverständnis, insbesondere seit der Inkraftsetzung des neuen kantonalen Waldgesetzes im Jahr 1996, wurde die Holzanzzeichnung zunehmend von den Revierförstern eigenständig und aus verständlichen Gründen auch unter Berücksichtigung betrieblicher Bedürfnisse wahrgenommen. Früher wurden hingegen sämtliche Holzschläge durch die Kreisförster angezeichnet, was einer Holzschlagbewilligung gleichzusetzen war.

Aufgrund dieser Entwicklungen kann in der Praxis deshalb Folgendes festgestellt werden:

- Die Zuständigkeit für die Holzanzzeichnung in Wäldern ohne betriebliche Planung (vor allem Privatwald) liegt praktisch beim Revierförster, obschon die Holzschläge formell durch den Kreisförster zu bewilligen sind. Holznutzungen in Waldungen mit betrieblicher Planung sind unter Leitung des kantonalen Forstdienstes anzuzeichnen, wobei nicht näher definiert ist, was „unter Leitung des kantonalen Forstdienstes“ konkret zu verstehen ist. Das hat dazu geführt, dass das, was unter Leitung der Holzanzzeichnung verstanden wird, durch die Kreisförster individuell interpretiert wird.
- Die angewandte Praxis hat bisher keine Differenzierung vorgenommen zwischen Holzschlägen, die primär der Nutzfunktion des Waldes dienen und im Interesse des Waldeigen-



tümers sind und Holzschlägen, die einem öffentlichen Interesse (Schutz vor Naturgefahren, Biodiversität, Sicherheit u.a.) dienen und zumeist mit öffentlichen Mitteln (Abgeltungen oder Finanzhilfen) unterstützt werden.

- Gut sichtbare, zum Teil grössere Verjüngungsschläge geben vereinzelt zu Kritik aus der Bevölkerung Anlass. Die Kritik wird oft auch an den kantonalen Forstdienst gerichtet. Es ist abzuwägen, wie weit die Bedürfnisse der Bevölkerung zu gewichten und als öffentliches Interesse zu betrachten sind.
- Der zunehmende Bedarf am nachwachsenden Rohstoff und Energieträger Holz wird vermehrt Druck auf Waldeigentümer und Waldbewirtschafter nach erhöhter Nutzung erzeugen. Instrumente wie die periodische Waldinventur mit waldbaulicher Planung und Festlegung der oberen Nutzungsbegrenzung (Hiebsatz) sowie geregelte Zuständigkeiten tragen deshalb massgebend zu einer nachhaltigen und naturnahen Waldbewirtschaftung bei.

Mit der vorliegenden Weisung wird den gesetzlichen Bestimmungen wieder in angemessenem Umfang Rechnung getragen und die Zuständigkeiten werden klar und transparent geregelt. Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Holzschläge vor deren Ausführung dem zuständigen Kreisförster zu melden oder in bestimmten Fällen durch diesen anzuzeichnen oder zu bewilligen sind. Dabei ist das entsprechende Formular „Melde- und bewilligungspflichtige Holzschläge“ zu verwenden.

Die Weisung wurde anlässlich der kantonalen Revierförster-Tagung vom 16. September 2009 in Balsthal vorgestellt und es bestand die Möglichkeit Fragen zu stellen sowie Einwände und Anregungen einzubringen. Der Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSO) hatte die Gelegenheit sich zur Weisung im Sinne einer Anhörung zu äussern. Der Vorstand nahm die Weisung im positiven Sinn zur Kenntnis und hat dazu keine Bedenken oder kritischen Bemerkungen eingebracht.

Die Weisungen treten auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Ein erster Erfahrungsaustausch ist anlässlich der kantonalen Revierförster-Tagung 2010 vorgesehen.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Froelicher
Kantonsoberförster

Kopie an: Präsidien Bürger- und Einheitsgemeinden
Präsidien Forstbetriebsgemeinschaften
Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn,
Geschäftsstelle, Hauptgasse 48, 4500 Solothurn
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Intern an: Rechtsdienst VWD

Beilage

Anzeichnung, Meldung und Bewilligung von Holzschlägen: Weisung zum Vollzug von Art. 21 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) und § 18 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11)

Formular „Melde- und bewilligungspflichtige Holzschläge“

